Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Abfällen

DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH
DIE GRÜNEN ENGEL Entsorgung und Logistik GmbH
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg

- § 1 ANWENDUNGSBEREICH
- 1.1 Derjenige, der Abfälle zur Entsorgung bringt, wird im Folgenden Anlieferer genannt.
- 1.2 Das Entsorgungsunternehmen ist der Entsorger.
- 1.3 Der Vertrag kommt zwischen dem Anlieferer und dem Entsorger zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Abfällen des Entsorgers sind fester Vertragsbestandteil. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Anlieferer teilt dem Entsorger im Rahmen der Auftragserteilung vor Ort auf dem Recyclinghof oder im Vorfeld Art, Menge und Umfang des zu übernehmenden Abfalls mit und unterschreibt bzw. bestätigt den Auftrag unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anhand der Angaben des Anlieferers bemisst sich sowohl die Art der Entsorgung des Abfalls als auch das zu entrichtende Entgelt. Die Preise ergeben sich aus der schriftlichen Preismitteilung des Entsorgers bzw. aus den zwischen dem Anlieferer und Entsorger geschlossenen Preisvereinbarungen.
- 2.2 Bei Anlieferung des Abfalls vor Ort auf dem Recyclinghof wird die Qualität und die Quantität der Abfälle, soweit möglich von einem Materialgutachter optisch geschätzt und damit die Angaben des Anlieferers optisch kontrolliert. Werden verpackte Abfälle angeliefert, kann eine sofortige Sichtung nicht stattfinden. In diesem Fall muss der Entsorger besonders auf die Angaben des Anlieferers vertrauen können.
- 2.3 Im Rahmen der Eigenüberwachung werden nach Entsorgung der Abfälle Qualitätskontrollen durchgeführt. Auch im entsorgten Zustand ist der Anlieferer an entsprechende Qualitätskriterien gebunden und hat diese innerhalb der gewählten Abfallkategorie einzuhalten.

§ 3 NICHT VERTRAGSGEMÄßE ABFÄLLE

- 3.1 Wird bei der Kontrolle gem. § 2.2 vor Ort festgestellt, dass die mitgebrachten Abfälle nicht mit den vertraglichen Angaben übereinstimmen, werden mindestens zwei Fotografien zur Dokumentation gefertigt. Der Entsorger setzt sich mit dem Anlieferer in Verbindung und teilt diesem mit, ob und wie eine Nachbearbeitung beispielsweise durch Aussortierung der Störstoffanteile möglich ist. Der Entsorger hat das Recht entweder (i) die Annahme zu verweigern oder (ii) die Abfälle zu entsprechend angepassten Konditionen zu entsorgen. Sind die Abfälle einer anderen Abfall-Kategorie zuzuordnen oder sind die Abfälle verunreinigt, erhöht sich das Entsorgungsentgelt bis zum jeweils einschlägigen Listenpreis. Verweigert der Entsorger die Annahme, ist der Anlieferer verpflichtet, seine Abfälle beim Entsorger auf seine Kosten abzuholen. Der Anlieferer trägt in diesem Fall die Kosten der Kontrolle der Abfälle.
- 3.2 Wird erst in der Qualitätsanalyse gem. § 2.3 festgestellt, dass die entsorgten Abfälle nicht mit den vertraglichen Angaben übereinstimmen, wird die in der Qualitätsanalyse festgestellte Abfalleigenschaft dokumentiert und der Entsorger kontaktiert. Der Entsorger hat das Recht, die Abfälle nun in der durch Analyse festgestellten zutreffenden Kategorie zu entsorgen. Das Entsorgungsentgelt erhöht sich bis zum jeweils einschlägigen Listenpreis. Der Anlieferer trägt in diesem Fall die Kosten der Qualitätsanalyse. Der Anlieferer haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer infolge nicht vertragsgemäßer Abfälle entstehen. Dies gilt auch für über das vertragliche Maß hinausgehende Verunreinigungen.
- 3.3 Bedient sich der Entsorger eines Dritten zur Entsorgung der Abfälle, stellt der Anlieferer den Entsorger von sämtlichen Ansprüchen des Dritten gegen den Entsorger frei, die infolge nicht vertragsgemäßer Abfälle entstehen.
- 3.4 Der Entsorger hat eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die es ihm erlaubt, bestimmte Abfälle anzunehmen und zu entsorgen. Der Entsorger ist verpflichtet, erforderliche Entsorgungsnachweise zu führen. Der Entsorger verlässt sich auf die Angaben des Anlieferers. Der Anlieferer stellt den Entsorger von sämtlichen behördlichen Ansprüchen frei, die infolge nicht vertragsgemäßer Abfälle entstehen.

1 | 2

§ 4 HAFTUNG

- 4.1 Der Anlieferer ist zur Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des Entsorgers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen berechtigt.
- 4.2 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen und Verkürzungen gesetzlicher Verjährungsfristen gelten nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Entsorger oder sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat, nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nicht für den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4.3 Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 5 FÄLLIGKEIT

- 5.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Rechnungen des Entsorgers nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig. Der Entsorger ist vor Durchführung des Auftrags berechtigt, Vorauszahlung in Höhe von 100 % des vertraglich vereinbarten Entgelts zu verlangen.
- 5.2 Wird die Vorauszahlung 24 Stunden vor Vertragsdurchführung trotz Aufforderung nicht auf das Konto des Entsorgers einbezahlt, ist der Entsorger berechtigt, vom Vertrag zu zurücktreten.
- § 6 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDES RECHT
- 6.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht, am Sitz des Entsorgers.
- 6.2 Sämtliche Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Anlieferer.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 7.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragschließenden mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben oder bei ausfüllungsbedürftigen Lücken nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. § 306 Abs. 2 BGB (Geltung der gesetzlichen Regelungen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt jedoch unberührt.